

Medienkonferenz IG DHS, 21. Oktober 2010

Parallelimporte und Cassis de Dijon: ein Zwischenstand

Peter Bamert
CEO Denner AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Einige der kosten- und preistreibenden Faktoren des Detailhandelmarkts in der Schweiz sind bereits dargestellt worden. Ich komme nun auf die nach wie vor grossen Preisdifferenzen bei den Importen zu sprechen. Die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips in Kombination mit der Zulassung von Parallelimporten sowie dem geplanten Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU stellen wirksame Massnahmen gegen die Hochpreisinsel Schweiz dar.

Die IG DHS hat sich von Anfang an für den Abbau dieser Handelshemmnisse eingesetzt. Dies alles mit dem Ziel, die Preisdifferenzen zum umliegenden Ausland abzubauen.

Wie ist die Situation heute? Am 1. Juli 2010 wurde das Cassis-de-Dijon-Prinzip in der Schweiz eingeführt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ging in seiner ursprünglichen Schätzung davon aus, dass gut 50 Prozent der Importe aus der EU durch technische Handelshemmnisse behindert werden. Durch die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips würden davon rund 60 Prozent einen behinderungsfreien Marktzugang erhalten. Bei dieser Schätzung sind alle Importe gemeint, insbesondere auch die importierten Produktionsmittel für die Industrie und das Gewerbe. Der Import von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip ist ein kleiner Teil davon. Zudem unterliegen Lebensmittel einer Bewilligungspflicht durch das

Bundesamt für Gesundheit. Das heisst, vor dem ersten Import eines Lebensmittels muss beim BAG eine Importbewilligung eingeholt werden.

Aktuell sind beim BAG 33 Gesuche in Abklärung (Stand: 18.10.2010). Acht Gesuche wurden bis heute vom BAG bewilligt (Stand: 19.10.2010) und 14 Gesuche wurden bis jetzt vom BAG abgewiesen (Stand: 17.09.2010).

Importe von Lebensmitteln nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip sind alles andere als einfach. So muss bei Lebensmitteln zunächst nachgewiesen werden, dass das betreffende Lebensmittel den technischen Vorschriften des entsprechenden EU-Landes entspricht. Dies geschieht in der Regel durch ein Gutachten eines spezialisierten Unternehmens. Das allein kostet Zeit und Geld. Dazu kommt – und das ist aktuell das Hauptproblem – die Verpflichtung zur Angabe des Produktionslandes (gemäss Art 16e Abs./Bst.b.THG).

Der Detailhandel anerkennt selbstverständlich das legitime Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten auf diese Information. Die heutigen geltenden Vorschriften müssen aber vernünftig ausgelegt und angewendet werden.

«Vernünftig ausgelegt und angewendet» illustriere ich gerne mit einem Beispiel: Fleischwaren werden in der EU mit dem Namen und der Adresse des Herstellers, der Veterinärkontrollnummer sowie dem Kürzel für das Land und dem Kürzel EG oder EU gekennzeichnet. Das BAG verlangt demgegenüber, dass das Produktionsland erstens durch einen expliziten Hinweis wie «Hergestellt in...» und zweitens mit einem ausgeschriebenen Ländernamen gekennzeichnet werden muss.

Wir sind klar der Meinung, dass die in der Schweiz bekannten Länderkürzel unserer Nachbarländer genügen müssten. Eine restriktive Auslegung schränkt die preissenkende Wirkung des Gesetzes stark ein, da die Produkte extra umetikettiert werden müssen.

Nichtsdestotrotz glauben wir an die preissenkende Wirkung des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Denn schon die Ankündigung eines Abbaus von technischen Handelshemmnissen hatte Auswirkungen. Der damalige Weko-Präsident Prof. Walter Stoffel hat in einem Mediengespräch im November 2009 (BZ 11.11.09) festgestellt, dass der Detailhandel bereits angesichts der bevorstehenden Zulassung von Parallelimporten und vor der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips seine Preise kontinuierlich reduziert hat. Gleichzeitig hat er dem Detailhandel in der Schweiz eine hohe Wettbewerbsintensität attestiert. Was die aktuelle BAK Studie ja auch bestätigt.

Eine weitere Massnahme gegen die Hochpreisinsel Schweiz ist die Zulassung von Parallelimporten von patentgeschützten Produkten – mit Ausnahme von Medikamenten – die bereits seit dem 1. Juli 2009 erlaubt sind. Dank Parallelimporten konnte Denner in den vergangenen Monaten die Preise von 25 Markenartikeln um rund zehn Prozent dauerhaft reduzieren. Selbstverständlich prüfen alle Detailhändler ihre Sortimente auf mögliche Potenziale für Parallelimporte – auch bei nicht patentgeschützten Produkten, da die Einstandspreise in der Schweiz nach wie vor bei verschiedenen Produktgruppen höher sind. Aber auch hier gilt es, ein paar Hürden zu nehmen:

1. Auf dem Graumarkt ist es schwierig, die benötigten Mengen eines Produktes zu beschaffen, um flächendeckend konstant tiefe Preise anbieten zu können. Dies ist für grosse Unternehmen praktisch unmöglich. Ausserdem liefern die Hersteller den Grossisten und Detailisten zunehmend nur die Mengen für den «Eigenbedarf». Das führt zu einer Austrocknung des Graumarktes.
2. Wenn parallel importierte Produkte umetikettiert oder umgepackt werden müssen, um der Schweizer Gesetzgebung zu entsprechen, verfällt der relevante Preisvorteil aufgrund des zusätzlichen Aufwands. Das heisst, Parallelimporte machen derzeit nur aus den Ländern Sinn, welche ähnliche oder gleiche Vorschriften haben bezüglich Warnhinweisen oder der Sprache der Produktbeschriftung wie in der Schweiz.

Die Mitglieder der IG DHS werden auch in Zukunft alle Einsparungen, welche die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips oder die Zulassung von Parallelimporten möglich machen, an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergeben. Selbstverständlich werden wir uns alle weiter für den Abbau von technischen Handelshemmnissen einsetzen.

Sie können also sicher sein, wir werden auch in Zukunft für tiefere Preise in der Schweiz kämpfen.

Es gilt das gesprochene Wort.